

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

Zl. 74.300-7/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
geändert wird;

Begutachtungsverfahren;

mit 25 Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 21. SEP. 1983 -GE/19.83
Datum: 21. SEP. 1983
Verteilt 1983-09-21 f. Name

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Dr. Fajek

Parlament

1010 Wien

Die Prokuratur beeckt sich in der Anlage
 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem vom
 Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelten
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegs-
 opferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird, vorzulegen.

1983 09 19
 Der Vizepräsident:

h. prager
 (Dr. Prager)

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

Zl.74.300-7/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
geändert wird;
Durchführung des Begutachtungsverfahrens ;
zu Zl.41.010/2-1/83

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

1010 W i en

Die Prokuratur nimmt zu dem ihr übermittelten Entwurf, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, wie folgt Stellung:

Dieser Entwurf sieht u.a. eine Neufassung der Bestimmungen des § 54 Abs.1 und 2 vor. Vor allem soll - wie in anderen vergleichbaren Vorschriften - eine Verjährungsbestimmung neu aufgenommen werden, wobei als Vergleich insbes. § 40 Pensionsgesetz in den Erläuterungen angeführt wird.

Die vorliegende Verjährungsbestimmung stellt auf einen Zeitraum von drei Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Erlassung des Änderungs- oder Einstellungsbescheides ab. Diese Bescheide setzen einen Zuerkennungsbescheid voraus. Da jedoch einerseits gegen den Empfänger ein "Rückforderungsbescheid" auch ohne vorangegangenen Zuerkennungsbescheid zu erlassen ist (s. § 54 Abs.3 KOVG.), andererseits aber gegen einen verstorbenen Leistungs-empfänger ein Bescheid nicht mehr erlassen werden kann,

aber von den Rechtsnachfolgern bei Vorhandensein eines Nachlasses der Überbezug hereingebracht werden können soll (s.unten) und die Verjährung an materiellrechtliche Kriterien anknüpfen sollte, empfiehlt die Prokurator in Anlehnung an § 107 Abs.2 ASVG folgende Neufassung des zweiten Satzes des § 54 Abs. 1:

" Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Landesinvalidenamt bekanntgeworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist, sofern....."

Im Abs.2 des § 54 KOVG sind die Art und die Durchführung der Hereinbringung geregelt. Aus dieser Bestimmung könnte abgeleitet werden, daß selbst für den Fall, daß der Empfänger des Übergenusses stirbt, ohne daß noch irgendein Rückforderungsbescheid gegen ihn erlassen werden konnte, die Forderung auch nicht mehr im ordentlichen Rechtsweg gegen den Nachlaß oder die Erben- sohin auch bei Vorhandensein eines hinreichenden Nachlaßvermögens überhaupt nicht mehr geltend gemacht und damit auch nicht mehr hereingebracht werden könnte. Denn einerseits ist gemäß § 54 Abs.3 die Verpflichtung zum Rückersatz mit Bescheid auszusprechen, hat die Rückforderung also auf dem Verwaltungsweg zu erfolgen und ist es andererseits gemäß § 54 Abs.2 KOVG dem Landesinvalidenamt verwehrt, gegen andere Personen als den Leistungsempfänger (etwa gegen die Erben) einen Bescheid zur Feststellung der Rückzahlungspflicht zu erlassen. Damit wäre aber dem Landesinvalidenamt die Möglichkeit genommen, vom Nachlaß oder von einem Erben des Verpflichteten einen vom Verpflichteten zu Unrecht bezogenen Übergenuß hereinzu bringen. Es bliebe daher in einem solchen Fall nur mehr die Möglichkeit eines Versuches, den ordentlichen Rechtsweg zur Geltendmachung des Übergenusses zu beschreiten, wobei aber wegen den eindeutigen Bestimmungen des § 54 Abs.2 u.3 KOVG und mangels einer ausdrücklichen auf den Rechtsweg über-

- 2 -

weisenden Bestimmung zumindest zweifelhaft ist, ob er beschritten werden könnte (s.im übrigen SZ 38/109). Gegen den Nachlaß des verstorbenen Rentenbeziehers selbst könnte unmöglich ohne eine ausdrückliche Regelung trotz Vorhandenseins eines hinreichenden Nachlaßvermögens und selbst bei Vorhandensein der in der vorgenommenen Neuregelung ergangenen Bescheide keine Rückforderung geltend gemacht werden. Die Prokuratur schlägt daher zur Klarstellung vor, folgenden Satz dem Abs.2 des § 54 KOVG hinzuzufügen: " Nach dem Tod des Empfängers solcher im Abs.1 angeführter zu Unrecht bezogener Leistungen ist die Republik Österreich berechtigt, diese gegenüber dem Nachlaß und allf. Erben im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. "

Eine Alternative hiezu bestünde allerdings auch in einer Ergänzung des § 54 Abs.2 KOVG dahingehend, daß der Schadensbetrag welcher im Verwaltungsweg einzutreiben ist, auch gegen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden kann. In der Entscheidung SZ 38/109 kommt nämlich der OGH. zu dem Ergebnis, daß für die Geltendmachung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge gegen Erben des Versicherten der Rechtsweg zulässig ist. Hierbei sei zwar davon auszugehen, daß der öffentlich rechtliche Anspruch des Versicherers auf Beitragsleistung dadurch, daß er gegen den Rechtsnachfolger (Erben) des Versicherten geltend gemacht wird, nicht zu einem privatrechtlichen Anspruch wird, daß damit aber noch nichts über den Weg gesagt werde, auf dem ein solcher Anspruch geltend gemacht werden muß. Die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Ansprüche gegen einen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes zu bestimmenden Rechtsnachfolger des Zahlungspflichten, könne nur dann auf dem Verwaltungswege erfolgen, wenn dies in einer gesetzlichen Vorschrift ausdrücklich angeordnet ist. Andernfalls bleibe für solche

Ansprüche nur der ordentliche Rechtsweg offen.

Auch gegenständlich ist davon auszugehen, daß der Rückersatzanspruch der Republik Österreich ein öffentlich rechtlicher ist. An den letzten Satz des § 54 Abs.2 könnte dann folgender Satz angefügt werden:
" Dies gilt auch in Ansehung eines nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu bestimmenden Rechtsnachfolgers des Ersatzpflichten. "

Ansonsten werden gegen den Entwurf seitens der Prokuratur keine Bedenken in rechtsförmlicher Hinsicht geltend gemacht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1983 09 19

Der Vizepräsident:

W. Prager

(Dr. Prager)